

TARIFVERTRAGLICHE AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN 2024

Eine Auswertung von 20 ausgewählten Tarifbranchen

Thorsten Schulten, Serife Erol und das WSI-Tarifarchiv



1 Einleitung

In Deutschland beginnen jährlich im August/September die neuen Ausbildungsjahre. Im Jahr 2023 haben rund 479.900 Personen in Deutschland einen neuen Ausbildungsvertrag in der dualen Berufsausbildung abgeschlossen. Insgesamt befanden sich zum Jahresende 2023 mehr als 1,2 Mio. Personen in Ausbildung (Statistisches Bundesamt 2024).

Die Vergütungen der Auszubildenden werden in Deutschland überwiegend durch tarifvertragliche Vereinbarungen geregelt. Auszubildende, die in tarifgebundenen Betrieben arbeiten, profitieren direkt von der Aushandlung tarifvertraglicher Ausbildungsvergütungen. Darüber hinaus profitiert auch eine wachsende Anzahl von Auszubildenden ohne Tarifbindung von den Tarifverträgen, die nach dem Berufsbildungsgesetz auch von nicht-tarifgebundenen Betrieben als Orientierung für eine angemessene Vergütung berücksichtigt werden müssen. Lediglich in Bereichen ohne tarifvertragliche Regelungen greift darüber hinaus die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung.

Nach dem Berufsbildungsgesetz sollen die Ausbildungsvergütungen mindestens einmal jährlich angepasst werden. In vielen Tarifbranchen erfolgt diese Anpassung jeweils zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres. In dieser Studie wird der Stand der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen zu Beginn des Ausbildungsjahres 2024 analysiert. Die empirische Grundlage hierfür bietet eine Auswertung des WSI-Tarifarchivs von 20 ausgewählten Tarifbranchen (vgl. Tabelle A1 im Anhang). Für die Mehrzahl der regional verhandelnden Tarifbranchen wird dabei jeweils ein west- und ein ostdeutsches Tarifgebiet berücksichtigt. Neben der Höhe der Ausbildungsvergütungen wird außerdem ihre Entwicklung gegenüber dem Vorjahr und innerhalb der letzten fünf Jahre untersucht.

Um die direkte Reichweite der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen abschätzen zu können, wird außerdem auf der Grundlage einer eigenen Auswertung des IAB-Betriebspanels¹ die Entwicklung der Tarifbindung unter den Auszubildenden analysiert. Dem vorangestellt ist eine knappe Darstellung der rechtlichen Grundlagen von Ausbildungsvergütungen, die tarifvertraglichen Vereinbarungen eine deutliche Vorrangstellung einräumen.

¹ Die Grundlage bilden hier die Wellen von 1993 bis 2022 des IAB-Betriebspanels. Der Datenzugang erfolgte über einen Gastaufenthalt am Forschungsdatenzentrum der Bundesagentur für Arbeit im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (FDZ) und mittels kontrollierter Datenfernverarbeitung beim FDZ. DOI: 10.5164/IAB.IABBP9322.de.en.v1.

2 Rechtliche Grundlagen von Ausbildungsvergütungen

Der Anspruch auf eine Vergütung während der Ausbildung wird im Rahmen des § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt (Lakies et al. 2024). Demnach haben alle Auszubildenden den Anspruch auf eine „angemessene“ Vergütung. Diese soll sowohl als Beihilfe zum Lebensunterhalt dienen, als auch eine Entlohnung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellen (Beicht/Walden 2012).

Im Einzelnen enthält das Berufsbildungsgesetz zwei Kriterien, mit deren Hilfe die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung bestimmt werden kann. Zum einen orientiert sich die Angemessenheit an bestehenden tarifvertraglichen Regelungen zur Ausbildungsvergütung, die per se als „angemessen“ angesehen werden. Zusätzlich schaffen die geltenden Tarifverträge auch für nicht-tarifgebundene Unternehmen einen Orientierungspunkt, indem eine Entlohnung von mehr als 20 Prozent unterhalb der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung nicht mehr als angemessen angesehen wird (BBiG §17 (4)).

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 17 Vergütungsanspruch und Mindestvergütung

(1) Auszubildende haben Auszubildenden eine **angemessene Vergütung** zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie [die] monatliche **Mindestvergütung** unterschreitet:

(...)

(4) Die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung ist auch dann, wenn sie die Mindestvergütung nach Absatz 2 nicht unterschreitet, in der Regel ausgeschlossen, wenn sie die Höhe **der in einem Tarifvertrag geregelten Vergütung**, in dessen Geltungsbereich das Ausbildungsverhältnis fällt, an den der Auszubildende aber nicht gebunden ist, um mehr als **20 Prozent** unterschreitet.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BJNR093110005.html

Mindestausbildungsvergütung 2024

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes beträgt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 begonnen wird,

- im **ersten Jahr** einer Berufsausbildung **649 Euro**,
- im **zweiten Jahr** einer Berufsausbildung **766 Euro**,
- im **dritten Jahr** einer Berufsausbildung **876 Euro** und
- im **vierten Jahr** einer Berufsausbildung **909 Euro**.

Quelle: Bundesgesetzblatt Nr. 279 vom 18. Oktober 2023

Darüber hinaus gilt seit dem Jahr 2020 für nicht-tarifvertraglich geregelte Bereiche eine gesetzliche Mindestausbildungsvergütung, die zunächst politisch festgelegt wurde und seit dem Jahr 2023 jährlich entsprechend der durchschnittlichen Erhöhung der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen angepasst wird. Im Jahr 2024 liegt die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung zwischen 649 Euro pro Monat im ersten und 909 Euro im vierten Ausbildungsjahr.² Nach dem Berufsbildungsgesetz kann die Mindestausbildungsvergütung durch Tarifvertrag unterschritten werden, was in der Praxis jedoch kaum mehr von Relevanz sein dürfte.

3 Tarifbindung von Auszubildenden

Die Festlegung der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen findet in der Regel im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Tarifverhandlungen um die Erhöhung der Entgelte statt. Vor diesem Hintergrund hängt die Reichweite tarifvertraglicher Ausbildungsvergütungen eng mit der Reichweite des Tarifvertragssystems insgesamt zusammen. Die Tarifbindung in Deutschland, d. h. der Anteil der Beschäftigten, der in tarifgebundenen Betrieben arbeitet, ist seit mehr als zwei Jahrzehnten rückläufig (Abbildung 1, siehe auch Hohendanner/Kohaut 2024; Lübker/Schulten 2024). Waren Ende der 1990er Jahre noch mehr als 70 Prozent aller Beschäftigten in Deutschland tarifgebunden, so waren es 2022 mit 51 Prozent nur noch knapp die Hälfte.

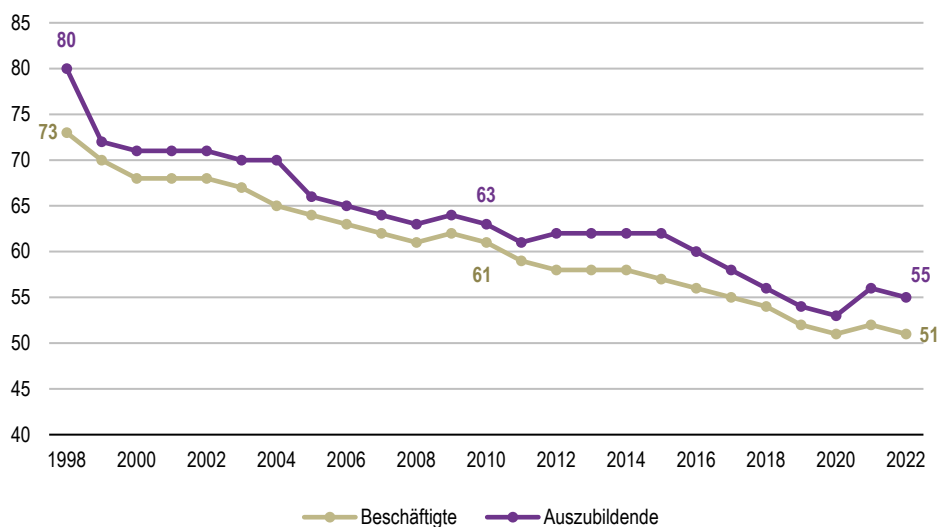
Nach den eigens für diese Studie ausgewerteten Daten des IAB-Betriebspanels liegt die Tarifbindung bei den Auszubildenden immer noch einige Prozentpunkte oberhalb der allgemeinen Tarifbindung der Beschäftigten (Abbildung 1). Demnach arbeiteten Ende der 1990er Jahre noch 80 Prozent aller Auszubildenden in tarifgebundenen Betrieben, gegenüber 55 Prozent im Jahr 2022. Auch wenn die Tarifbindung der Auszubildenden den gleichen rückläufigen Trend aufweist, so ist ihr Niveau immer noch leicht überdurchschnittlich. Dies kann auf die höhere Ausbildungsbereitschaft tarifgebundener Betriebe zurückgeführt werden. Ergebnisse früherer Studien zeigen, dass sich die Tarifbindung positiv auf die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe auswirkt (Kriechel et al. 2014). Dieser Zusammenhang kann zum einen dadurch erklärt werden, dass größere Betriebe in der Regel mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen und zugleich deutlich häufiger tarifgebunden sind. Allerdings gilt der positive Zusammenhang zwischen Tarifbindung und Ausbildungsbereitschaft der Betriebe auch dann, wenn nur Kleinstbetriebe betrachtet werden (Pahnke 2014: 46).

² Von Seiten der Gewerkschaften wird die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung als deutlich zu niedrig angesehen. So fordert etwa der DGB (2018) schon seit einigen Jahren die Mindestausbildungsvergütung auf 80 Prozent der durchschnittlichen tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung anzuheben. Nach Angaben des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) lag die durchschnittliche tarifvertragliche Ausbildungsvergütung 2023 im ersten Ausbildungsjahr bei 968 Euro pro Monat (Schönfeld/Wenzelmann 2024). Die Umsetzung der DGB-Forderung würde demnach eine Mindestausbildungsvergütung von 775 Euro im Monat notwendig machen und damit 126 Euro oberhalb der bestehenden gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung liegen.

Abbildung 1: Tarifbindung von Auszubildenden und Beschäftigten in Deutschland

Auszubildende und Beschäftigte in tarifgebundenen Betrieben (1998–2022)

Angaben in Prozent



Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis des IAB-Betriebspanels.



4 Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen in 20 ausgewählten Tarifbranchen

Unter den 20 ausgewählten Tarifbranchen, die dieser Untersuchung zugrunde liegen, befinden sich sowohl große Branchen wie die Metall- und Elektroindustrie, der Öffentliche Dienst und der Einzelhandel als auch kleinere Branchen, wie z. B. das Backhandwerk, das Friseurhandwerk oder die Floristik, die in der Vergangenheit durch besonders niedrige Ausbildungsvergütungen aufgefallen sind (Tabelle A1. im Anhang).³

Je nach Branche, Region und Ausbildungsjahr zeigen sich bei den tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen große Niveauunterschiede. Insgesamt reicht die Spannweite in den hier untersuchten Tarifbranchen von 710 Euro im Monat im ersten Ausbildungsjahr im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen bis zu 1.650 Euro im Monat im vierten Ausbildungsjahr im westdeutschen Bauhauptgewerbe.

Die Unterschiede bei den tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen zeigen sich bereits im ersten Ausbildungsjahr (Abbildung 2). In zwölf der 20 untersuchten Tarifbranchen liegen die Vergütungen mittlerweile bei mindestens 1.000 Euro pro Monat. Hinzu kommen zwei weitere Branchen, in denen zumindest die westdeutschen Ausbildungsvergütungen die 1.000-

³ Neben den Daten des WSI-Tarifarchives, die auch Online zur Verfügung stehen (<https://www.wsi.de/de/ausbildungsverguetungen-15299.htm>), verfügt auch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BBIB) über eine umfangreiche Datenbank zur tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen (<https://www.bibb.de/de/12209.php>). Und legt auf dieser Grundlage regelmäßig Analysen vor (zuletzt: Schönfeld/Wenzelmann 2024). Darüber hinaus existieren regelmäßig aktualisierte Übersichten zu den Ausbildungsvergütungen in Nordrhein-Westfalen (MAGS 2023) sowie in Berlin und Brandenburg (Gemeinsames Tarifregister Berlin und Brandenburg 2024).

Euro-Marke überschritten haben. In sechs Tarifbranchen liegen die Vergütungen hingegen nach wie vor unterhalb von 1.000 Euro.

Die höchsten tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen werden im ersten Ausbildungsjahr mit 1.341 Euro für die Pflegekräfte gezahlt, die unter die Tarifverträge des Öffentlichen Dienstes für Bund und Kommunen fallen und dort über gesonderte berufsspezifische Regelungen verfügen. An zweiter Stelle steht das Bankgewerbe mit 1.300 Euro und an dritter Stelle die baden-württembergische Textilindustrie mit 1.245 Euro. An vierter Stelle folgt dann die Pflege im Bereich des Tarifvertrags für die Länder (TV-L) mit 1.231 Euro. Allerdings werden die Ausbildungsvergütungen für die Pflegekräfte im Landesdienst zum 01.11.2024 auf 1.331 Euro erhöht und rücken damit nah an das Niveau der Pflegekräfte bei Bund und Gemeinden heran.

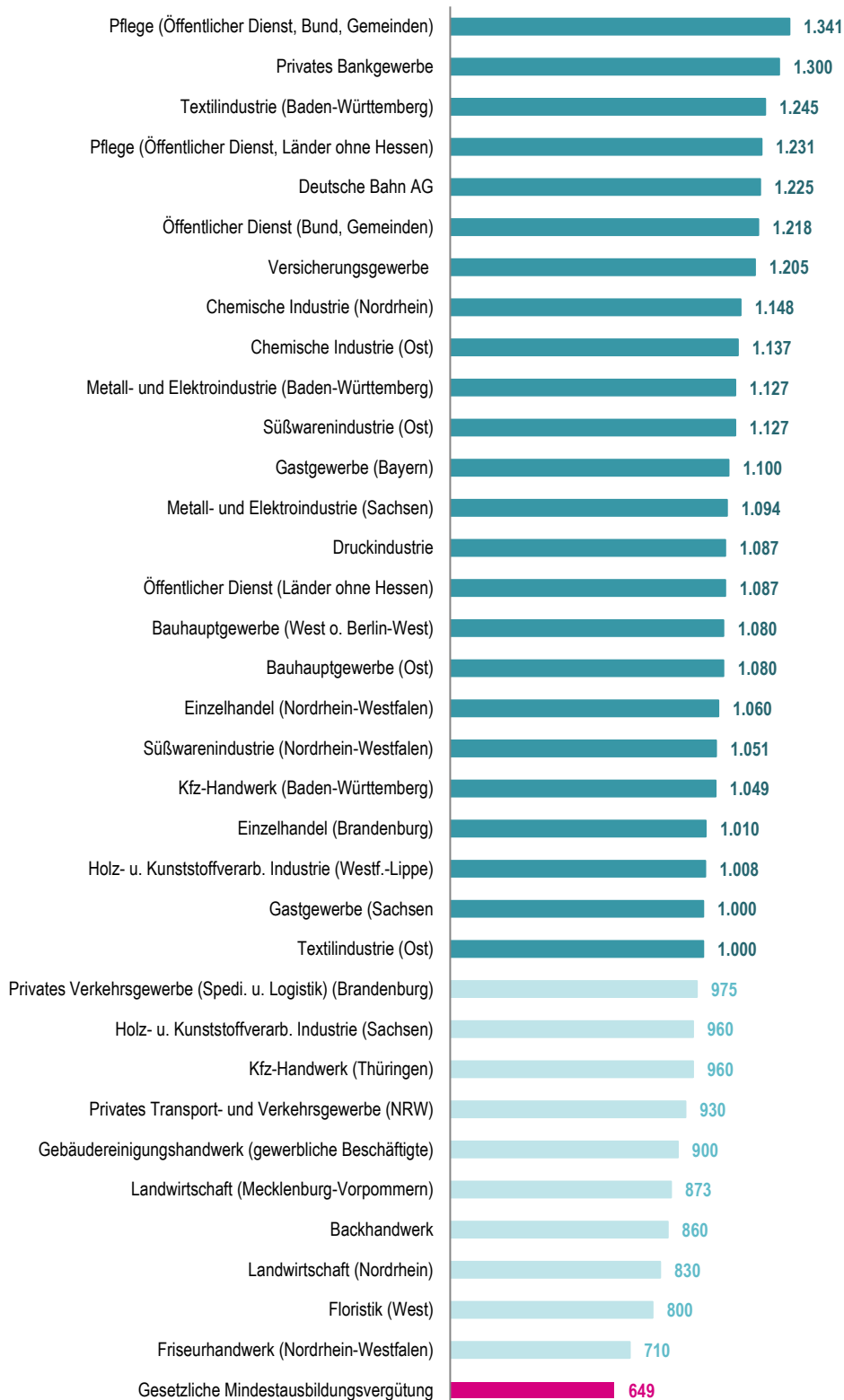
Zu den Tarifbranchen mit niedrigen Ausbildungsvergütungen von unter 900 Euro gehören die Landwirtschaft (Mecklenburg-Vorpommern: 873 Euro, Nordrhein: 830 Euro), das Backhandwerk (860 Euro) und die westdeutsche Floristik⁴ (800 Euro). Das Schlusslicht bei den hier untersuchten Tarifbranchen bildet mit 710 Euro das Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen.⁵

In lediglich sieben der vom WSI untersuchten Tarifbranchen existieren bundesweit einheitliche Ausbildungsvergütungen, darunter das Backhandwerk, das Private Bankgewerbe, die Druckindustrie, die Deutsche Bahn AG, das Gebäudereinigungshandwerk, der Öffentliche Dienst und das Versicherungsgewerbe.

⁴ In der ostdeutschen Floristik ist seit 2022 kein neuer Tarifvertrag mehr abgeschlossen worden, sodass hier in der Regel die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung zum Tragen kommt.

⁵ Die Tariflandschaft im deutschen Friseurhandwerk ist insgesamt stark fragmentiert. In den meisten Bundesländern ist die Branche bereits seit langem tariflos. Die gilt insbesondere für Ostdeutschland, aber auch für einige westdeutsche Bundesländer. Aktuelle Tarifverträge für die Ausbildungsvergütungen existieren neben Nordrhein-Westfalen lediglich für Baden-Württemberg und das Tarifgebiet Rheinland. Dort liegt die Ausbildungsvergütung mit 680 Euro noch einmal unterhalb des Niveaus von Nordrhein-Westfalen. In den übrigen Bundesländern gilt lediglich die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung von 649 Euro.

Abbildung 2: Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr 2024
Angaben in Euro pro Monat



Stand: 01.09.2024
Quelle: WSI-Tarifarchiv



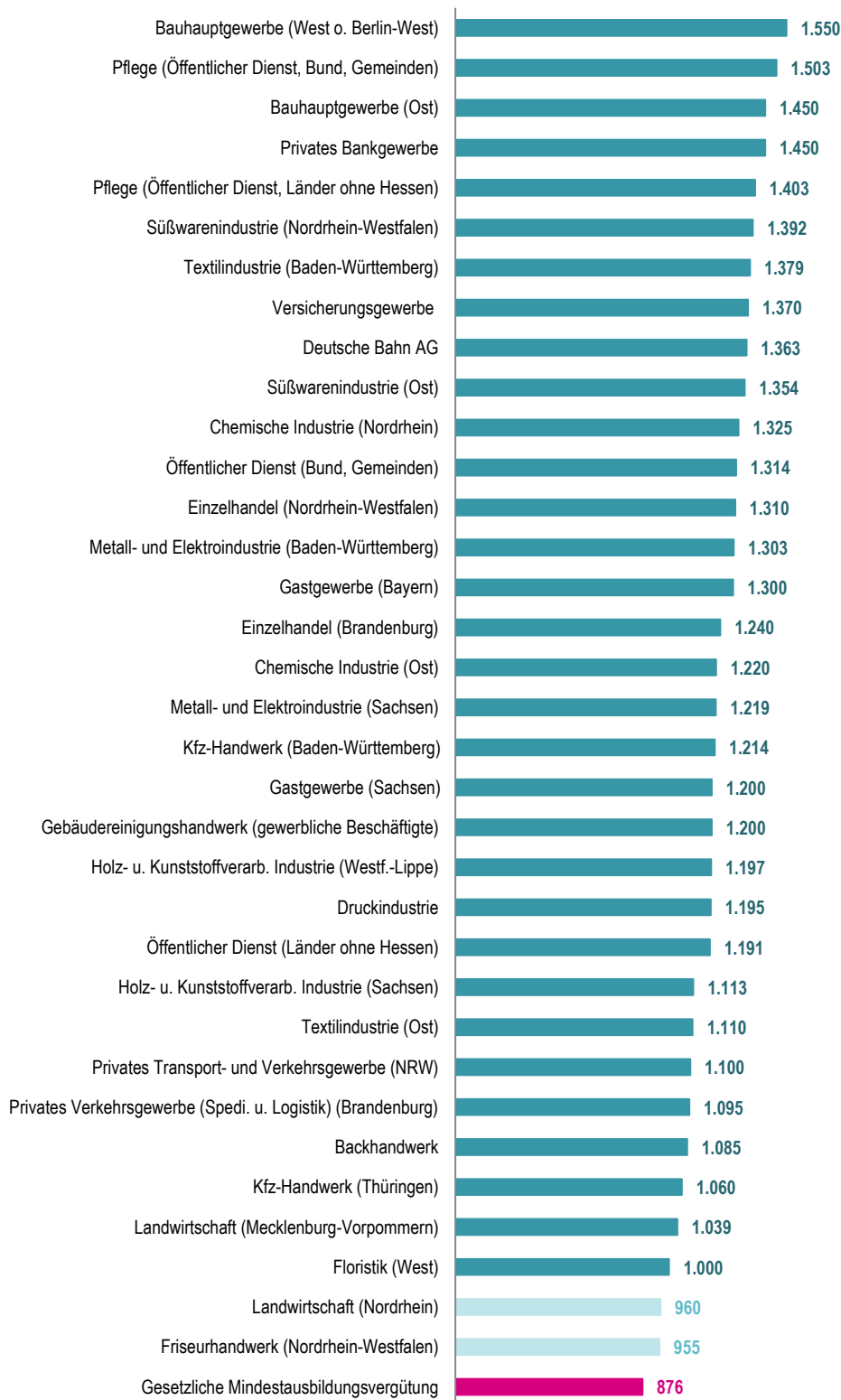
In elf Tarifbranchen bestehen hingegen teilweise nach wie vor Unterschiede im Niveau der Ausbildungsvergütungen zwischen den west- und den ostdeutschen Tarifgebieten. In der chemischen Industrie und der Metall- und Elektroindustrie liegen die ostdeutschen Ausbildungsvergütungen mit Beträgen von elf bzw. 33 Euro pro Monat dabei nur relativ geringfügig unterhalb des hier berücksichtigten westdeutschen Tarifbezirks, wobei auch innerhalb Westdeutschlands regionale Unterschiede bestehen. Die größten Ost-West-Unterschiede existieren mit 245 Euro in der Textilindustrie, mit 100 Euro im Gastgewerbe und mit 89 Euro im Kfz-Handwerk. In der ostdeutschen Süßwarenindustrie werden im September 2024 76 Euro pro Monat mehr an Ausbildungsvergütung als in der Süßwarenindustrie Nordrhein-Westfalens gezahlt. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die laufenden Tarifverhandlungen im Herbst 2024 diesen Abstand wieder ausgleichen werden.

Die erheblichen Unterschiede zwischen den Branchen setzen sich auch im zweiten und dritten Ausbildungsjahr fort (siehe Tabelle 1 im Anhang). So variieren die Ausbildungsvergütungen im zweiten Ausbildungsjahr zwischen 830 Euro, die im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen gezahlt werden, und 1.402 Euro für die Auszubildenden in der Pflege bei Bund und Kommunen (Tabelle A1. im Anhang).

Im dritten Ausbildungsjahr liegen die Unterschiede zwischen 955 Euro im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen und 1.550 Euro im westdeutschen Bauhauptgewerbe (Abbildung 3). Jenseits des Friseurhandwerks und der Landwirtschaft (Nordrhein) liegen im dritten Ausbildungsjahr mittlerweile alle Ausbildungsvergütungen oberhalb von 1.000 Euro.

In elf der hier ausgewerteten Branchen existiert darüber hinaus auch noch ein viertes Ausbildungsjahr. Die höchste Ausbildungsvergütung wird dann mit 1.650 Euro im Monat im westdeutschen Bauhauptgewerbe für gewerbliche Auszubildende gezahlt.

Abbildung 3: Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen im dritten Ausbildungsjahr 2024
Angaben in Euro pro Monat



Stand: 01.09.2024
Quelle: WSI-Tarifarchiv



5 Die Erhöhung der Ausbildungsvergütungen 2024 gegenüber dem Vorjahr

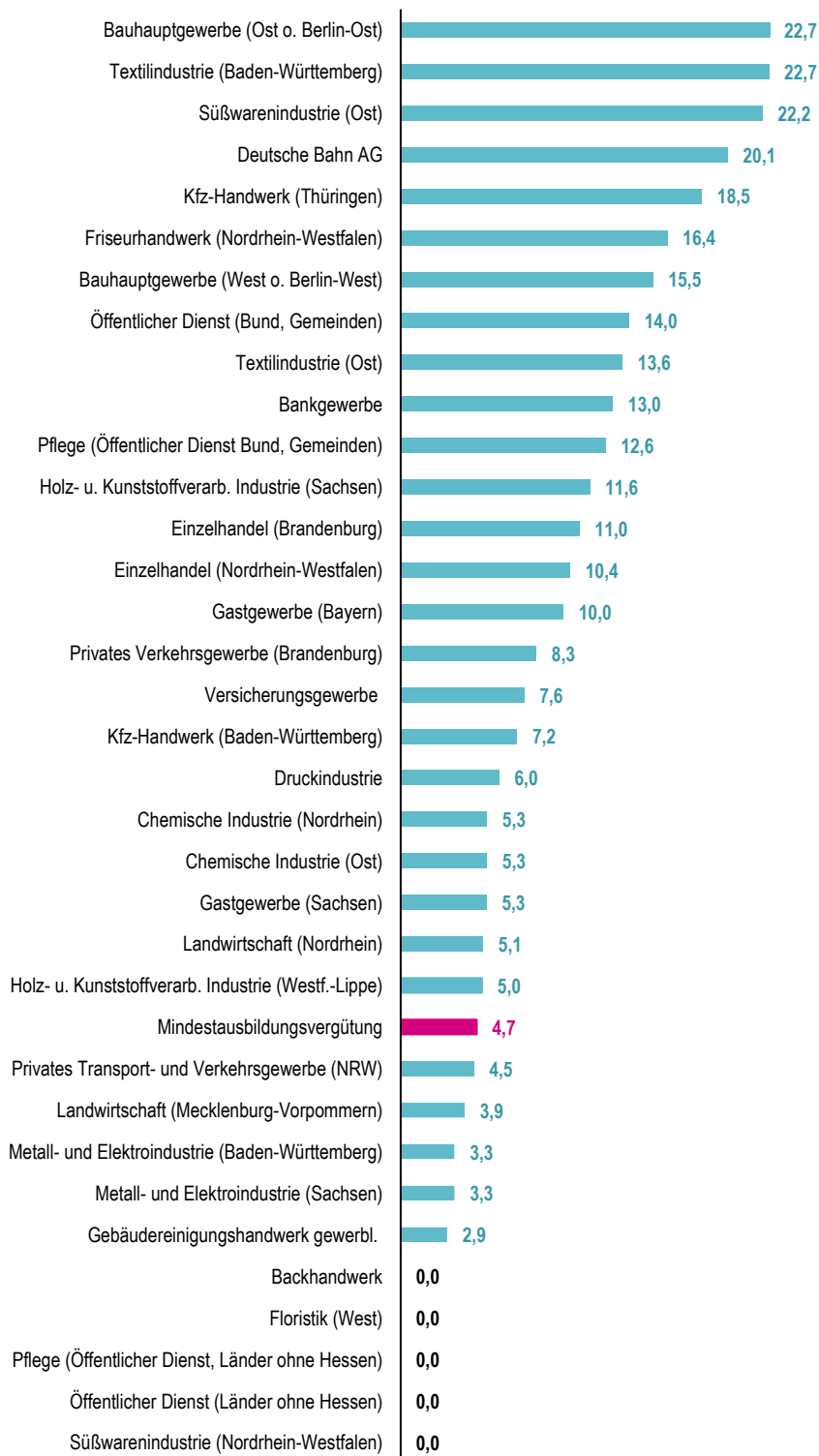
Seit Beginn des Ausbildungsjahres 2023 verlief die Entwicklung der Ausbildungsvergütungen, je nach Tarifbranche, sehr unterschiedlich (Abbildung 4). In einigen Tarifbranchen wie dem ostdeutschen Bauhauptgewerbe, der baden-württembergischen Textilindustrie, der ostdeutschen Süßwarenindustrie und der Deutschen Bahn AG wurden die Ausbildungsvergütungen um mehr als 20 Prozent angehoben. In elf Tarifbereichen stiegen die Ausbildungsvergütungen zwischen zehn und 20 Prozent und in weiteren neun Tarifbereichen zwischen fünf und zehn Prozent. Damit wurden die Ausbildungsvergütungen in vielen Tarifbranchen deutlich stärker angehoben als die Entgelte der Beschäftigten (Schulten/WSI-Tarifarchiv 2024).

In einigen wenigen Tarifbereichen lagen die Zuwächse hingegen noch unterhalb der Erhöhung der gesetzlichen Mindestausbildungsvergütung, die um 4,7 Prozent angehoben wurde. Hierzu gehören das Private Transport und Verkehrsgewerbe (NRW) mit einer Erhöhung von 4,5 Prozent, die Landwirtschaft (Mecklenburg -Vorpommern) mit 3,9 Prozent, die Metall- und Elektroindustrie (Baden-Württemberg und Sachsen) mit 3,3 Prozent und das Gebäudereinigungshandwerk mit 2,9 Prozent.

Darüber hinaus gab es in vier Tarifbranchen seit Beginn des Ausbildungsjahres 2023 noch keine Erhöhung. Dazu zählen z. B. die Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen und die westdeutsche Floristik, die sich in laufenden Tarifverhandlungen befinden. Im Öffentlichen Dienst der Länder ist hingegen bereits eine weitere Anhebung der Ausbildungsvergütungen für November 2024 vereinbart. Im Backhandwerk wurden zudem die Ausbildungsvergütungen vor Beginn des Ausbildungsjahres 2023 um mehr als 25 Prozent erhöht (WSI-Tarifarchiv 2023).

Abbildung 4: Erhöhung der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr 2023–2024*

Angaben in Prozent



* Erhöhung zwischen 01.08.2023 und 01.09.2024
Quelle: WSI-Tarifarchiv



6 Die Entwicklung der Ausbildungsvergütungen 2019 bis 2024

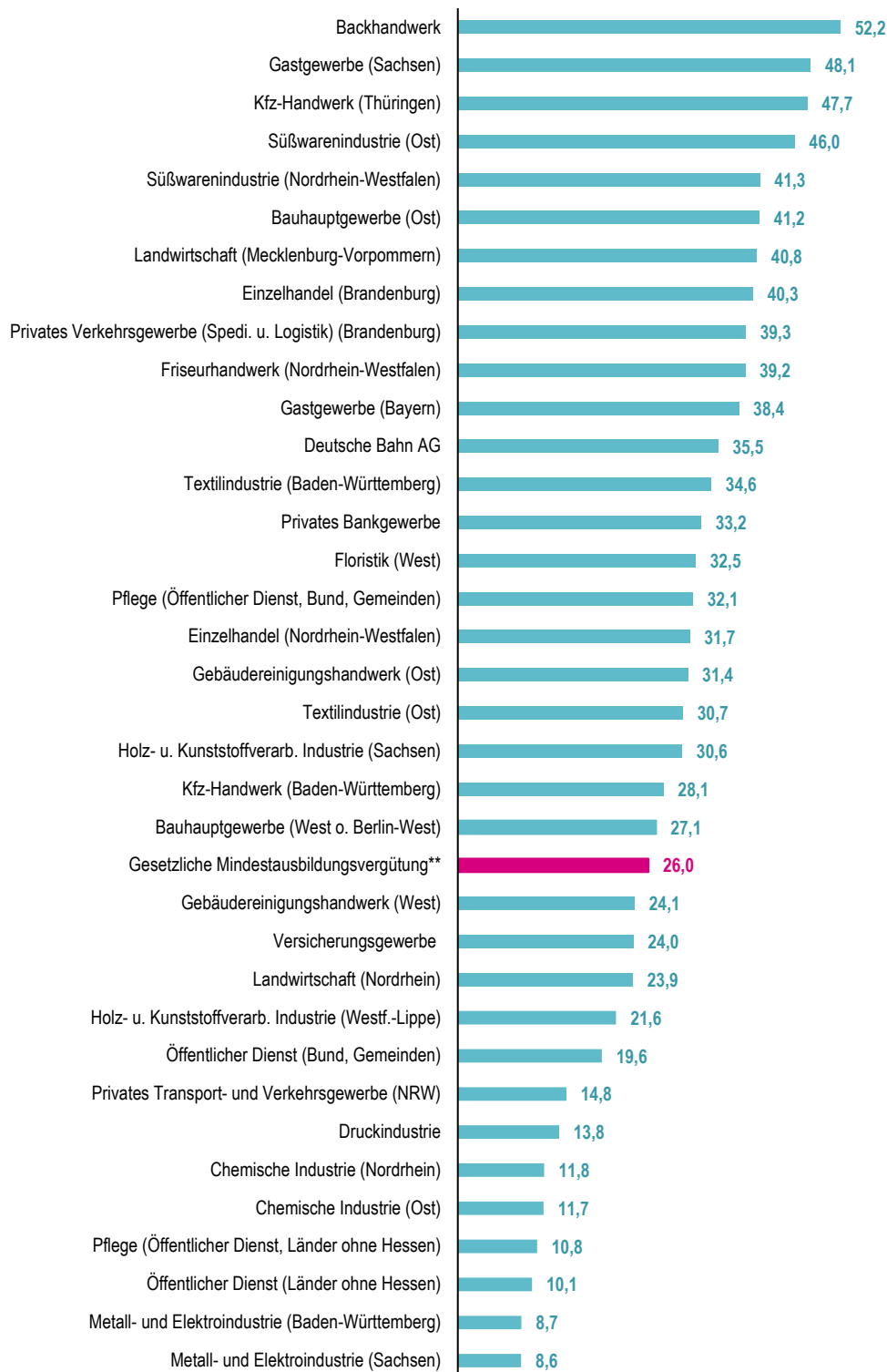
Um die aktuelle Dynamik der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen besser zu erfassen, soll im Folgenden die Entwicklung der letzten fünf Jahre seit Beginn des Ausbildungsjahres 2019 nachgezeichnet werden (Abbildung 5). Während die Tarifentgelte für die Beschäftigten in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt um etwa 15 Prozent angestiegen sind, lag der Zuwachs der Ausbildungsvergütungen in den meisten der hier betrachteten Tarifbranchen deutlich darüber. Die höchsten Steigerungsraten gab es dabei im Backhandwerk, wo die Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr seit 2019 um 52,2 Prozent zunahm. In weiteren sieben Tarifbereichen stiegen die Ausbildungsvergütungen zwischen 40 und 50 Prozent. Mit Ausnahme der Süßwarenindustrie in Nordrhein-Westfalen handelt es sich hierbei ausschließlich um ostdeutsche Tarifbereiche, in denen teilweise nach wie vor überdurchschnittliche Erhöhungen notwendig waren, um die Ausbildungsvergütungen an das Westniveau anzupassen.

In zwölf Tarifbereichen stiegen die Ausbildungsvergütungen zwischen 30 und 40 und in weiteren sechs Tarifbereichen zwischen 20 und 30 Prozent. Lediglich in acht der hier untersuchten Tarifbereiche lag der Zuwachs bei den Ausbildungsvergütungen bei weniger als 15 Prozent und damit unterhalb der Entwicklung der Tarifentgelte. Das Schlusslicht bildet die Metall- und Elektroindustrie mit einer Erhöhung der Ausbildungsvergütungen von lediglich 8,6 Prozent (Sachsen) bzw. 8,7 Prozent (Baden-Württemberg).⁶

⁶ Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren eher unterdurchschnittlichen Anhebung der Ausbildungsvergütungen, fordert die IG Metall (2024) für die im Herbst 2024 startenden Tarifverhandlungen in der Metall- und Elektroindustrie eine Erhöhung aller Ausbildungsvergütungen von 170 Euro pro Monat. Im ersten Ausbildungsjahr würde dies einem Zuwachs von mehr als 15 Prozent entsprechen, der mehr als doppelt so hoch wäre, wie die geforderten sieben Prozent bei den Tarifentgelten.

Abbildung 5: Erhöhung der tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen im ersten Ausbildungsjahr 2019–2024*

Angaben in Prozent



* Erhöhung zwischen 30.05.2019 und 01.09.2024

** Erhöhung seit der Einführung der Mindestausbildungvergütung im Jahr 2020

Quelle: WSI-Tarifarchiv

7 Fazit

Die Vergütungen für Auszubildende werden in Deutschland weitgehend durch Tarifverträge festgelegt. Dies kann auf direktem oder indirektem Wege geschehen. Direkt anwendbar sind die Tarifverträge überall dort, wo Auszubildende in tarifgebundenen Betrieben arbeiten. Aber auch nicht-tarifgebundenen Betriebe müssen bestehende Tarifverträge berücksichtigen und dürfen nach dem Berufsbildungsgesetz von diesen nicht mehr als 20 Prozent nach unten abweichen.

Bei den tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen existieren traditionell, je nach Branche und Region, erhebliche Unterschiede, die teilweise den bestehenden Unterschieden bei den Tarifentgelten entsprechen und damit unterschiedliche ökonomische Rahmendaten wie auch Machtkonstellationen bei den Tarifvertragsparteien zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus reflektieren sie auch die Stellung und Knappheit bestimmter Berufe auf dem Arbeitsmarkt. So werden z. B. für Pflegekräfte mittlerweile mit die höchsten Ausbildungsvergütungen gezahlt.

In den letzten Jahren sind die tarifvertraglichen Ausbildungsvergütungen in vielen Tarifbranchen überdurchschnittlich stark angestiegen. Dies dürfte in erster Linie eine Reaktion auf den zunehmenden Fach- und Arbeitskräftemangel in diesen Branchen sein, der sich im Gegensatz zu den Löhnen (Fuest/Jäger 2024) bei den Ausbildungsvergütungen deutlich stärker niederschlagen scheint.

Literatur

Beicht, U./Walden, G. (2012): Ausbildungsvergütungen in Deutschland als Ausbildungsbeihilfe oder Arbeitsentgelt, in: WSI-Mitteilungen 65 (5), S. 338-349, https://www.wsi.de/data/wsimit_2012_05_Beicht.pdf

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) (2018): B024: Mindestausbildungsvergütung, laufende Nummer: 027, DGB-Bundeskongress, 13.–17. Mai 2018, Berlin

Fuest, C./Jäger, S. (2024): Höhere Löhne gegen Fachkräftemangel? in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 74 (22–23), S. 20–25

Gemeinsames Tarifregister Berlin und Brandenburg (2024): Übersicht über tarifliche Ausbildungsvergütungen in den Ländern Berlin und Brandenburg, Stand Juli 2024, Berlin, https://www.berlin.de/sen/arbeit/beschaeftigung/tarifregister/tarifinformationen/ausbildungsverguetungen/16072024_ausbildungsverguetungen.pdf?ts=1721391133

Hohendanner, C./Kohaut, S. (2024): 75 Jahre Tarifvertragsgesetz: Sind Branchentarife und betriebliche Mitbestimmung ein Auslaufmodell? in: IAB-Forum vom 22. April 2024, <https://www.iab-forum.de/75-jahre-tarifvertragsgesetz-sind-branchentarife-und-betriebliche-mitbestimmung-ein-auslaufmodell/#:~:text=Im%20Jahr%202023%20wurden%20nach,es%20hingegen%207%2C8%20Prozent>

IG Metall (2024): IG Metall fordert 7 Prozent mehr Geld – und 170 Euro für Auszubildende, Pressemitteilung vom 9. Juli 2024, <https://www.igmetall.de/tarif/tarifrunden/metall-und-elektro/forderung-empfehlung-beschluss-2024>

Kriechel, B./Mühlemann, S./Pfeifer, H./Schütte, M. (2014): Works Councils, Collective Bargaining, and Apprenticeship Training – Evidence From German Firms, in: Industrial Relations 53 (2), S. 199–222

Lakies, T./Malottke, A./Berkenkamp, A. (2024): BBiG – Berufsbildungsgesetz, 8. Aufl., Frankfurt a. M.

Lübker, M./Schulten, T. (2024): Tarifbindung in den Bundesländern. Entwicklungslinien und Auswirkungen auf die Beschäftigten. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: Analysen zur Tarifpolitik Nr. 103, April 2024, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008850/p_ta_analysen_tarifpolitik_103_2024.pdf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) (2023): Vergütungen für Auszubildende. Tabellarische Übersicht für das Jahr 2024, Düsseldorf, https://broschuerenservice.mags.nrw/mags/shop/Verg%C3%BCtung_f%C3%BCr_Auszubildende

Pahnke, A./Große, J./Kay, R./Brink, S. (2014): Die Ausbildungsbeteiligung von Kleinstbetrieben. Institut für Mittelstandsforschung: IfM-Materialien Nr. 231, Bonn

Schönfeld, G./Wenzelmann, F. (2024): Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2023: Anstieg erneut unterhalb der Inflationsrate, BIBB Fachbeiträge zur beruflichen Bildung, Bonn, <https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/download/19383>

Schulden, T./WSI-Tarifarchiv (2024): Tarifpolitischer Jahresbericht 2023. Offensive Tarifpolitik angesichts anhaltend hoher Inflationsraten. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung: Berichte zur Tarifpolitik. WSI-Tarifarchiv, Februar 2024, Düsseldorf, https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008800/p_ta_jb_2023.pdf

Statistisches Bundesamt (2024): Duale Berufsausbildung: Zahl neuer Ausbildungsverträge 2023 um 2,1 % gestiegen, Pressemitteilung Nr. 151 vom 12. April 2024, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/04/PD24_151_212.html

WSI-Tarifarchiv (2023): Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen: Zwischen 620 und 1.580 Euro im Monat – Tarifvertragsparteien reagieren mit überdurchschnittlichen Erhöhungen auf Fachkräftemangel, Pressemitteilung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung vom 24. Juli 2023, https://www.boeckler.de/pdf/pm_ta_2023_07_24.pdf

Abbildung A 1: Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen 2024

Angaben in Euro

Tarifbereich	1. Ausbildungs- jahr	2. Ausbildungs- jahr	3. Ausbildungs- jahr	4. Ausbildungs- jahr
Backhandwerk	860	945	1.085	-
Bauhauptgewerbe West (ohne Berlin-West) ¹	1.080 (1.080)	1.300 (1.200)	1.550 (1.450)	1.650 (-)
Bauhauptgewerbe Ost (ohne Berlin-Ost)	1.080 (1.080)	1.200 (1.100)	1.450 (1.350)	1.550 (-)
Chemische Industrie Nordrhein	1.148	1.254	1.325	1.415
Chemische Industrie Ost	1.137	1.196	1.220	1.282
Deutsche Bahn AG ²	1.225	1.294	1.363	1.432
Druckindustrie ³	1.087	1.141	1.195	1.249
Einzelhandel Nordrhein-Westfalen	1.060	1.170	1.310	1.390
Einzelhandel Brandenburg	1.010	1.110	1.240	-
Floristik West (inkl. Berlin)	800	900	1.000	-
Friseurhandwerk NRW	710	830	955	-
Gebäudereinigerhandwerk gewerbliche Beschäftigte	900	1.035	1.200	-
Holz u. Kunststoff verarb. Industrie Westf.-Lippe	1.008	1.103	1.197	1.229
Holz u. Kunststoff verarb. Industrie Sachsen	960	1.034	1.113	1.167
Gastgewerbe Bayern	1.100	1.200	1.300	-
Gastgewerbe Sachsen	1.000	1.100	1.200	-
Kfz-Handwerk Baden-Württemberg	1.049	1.111	1.214	1.272
Kfz-Handwerk Thüringen	960	990	1.060	1.105
Landwirtschaft Nordrhein	830	890	960	-
Landwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern	873	961	1.039	-
Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg ⁴	1.127	1.198	1.303	1.374
Metall- und Elektroindustrie Sachsen ⁵	1.094	1.157	1.219	1.282
Öffentlicher Dienst Bund, Gemeinden	1.218	1.268	1.314	1.378
Öffentlicher Dienst Bund, Gemeinden, Pflege	1.341	1.402	1.503	-
Öffentlicher Dienst Länder (ohne Hessen)	1.087	1.141	1.191	1.260
Öffentlicher Dienst Länder (ohne Hessen), Pflege	1.231	1.297	1.403	-
Privates Bankgewerbe ⁶	1.300	1.370	1.450	-
Privates Transport- und Verkehrsgewerbe NRW	930	1.020	1.100	-
Privates Verkehrsgewerbe Brandenburg	975	1.035	1.095	-
Süßwarenindustrie Nordrhein-Westfalen	1.051	1.217	1.392	1.505
Süßwarenindustrie Ost	1.127	1.243	1.354	1.440
Textilindustrie Baden-Württemberg	1.245	1.296	1.379	1.446
Textilindustrie Ost	1.000	1.055	1.110	1.165
Versicherungsgewerbe	1.205	1.282	1.370	-
Gesetzliche Mindestausbildungsvergütung	649	766	876	909

¹ Für Hamburg Sonderregelung; Angaben in Klammern für kaufmännische Auszubildende.

² Hier die Unternehmen: DB Station & Service AG, DB Fernverkehr AG, DB Regio AG, DB Cargo AG, DB Netz AG

³ Eigene Berechnung auf Basis des Abschlusses vom 21.06.24.

⁴ Zulage von 23,01 Euro/Monat in den Ausbildungsberufen als Formschmied, Gesenkschmied, Kettenschmied, Kesselschmied und Forner.

⁵ Zuschlag von 30,68 Euro/Monat für Auszubildende in Gießereien in den Ausbildungsberufen als Forner.

⁶ Nach dem Tarifabschluss vom 04.07.2024 vorbehaltlich der der Bestätigung durch die ver.di Mitgliederbefragung bis zum 29.07.2024

Stand: 01.09.2024; Redaktionsschluss 31.07.2024

Quelle: WSI-Tarifarchiv



IMPRESSUM

Tarifvertragliche Ausbildungsvergütungen 2024

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches
Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 7778 239
Telefax: +49 211 7778 4239

www.wsi.de
www.tarifvertrag.de

Kontakt

Prof. Dr. Thorsten Schulten
Thorsten-Schulten@boeckler.de

Serife Erol
Serife-Erol@boeckler.de

WSI-Tarifarchiv:

Götz Bauer, Cathreen Hirtz, Nicole Nidrée, Rosemarie Pulfrich,
Andrea Taube und Jasmina Ziouziou